

# **Gemeinde Kupferzell**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Goggenbach“**

### **Begründung**

**Teilort Goggenbach  
Gemeinde Kupferzell  
Hohenlohekreis**

**Satzung vom xx.xx.2022**

---

Auftragnehmer:

Roland Steinbach  
Freier Landschaftsarchitekt bdlA  
Zum Buschfeld 5  
74613 Öhringen

Mail: [info@steinbach-la.de](mailto:info@steinbach-la.de)  
Fon 07941/64778-0  
Fax 07941/64778-14



## Inhalt

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG .....	3
2. PLANKONZEPT.....	6
3. PLANINHALTE .....	7
4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN .....	8
5. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN .....	9
6. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH .....	9
7. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB) .....	14
8. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER .....	17

## 1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Ein Bauherr beabsichtigt auf Teilen des Flurstücks Nr. 142, Gemarkung Goggenbach im Außenbereich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Da Photovoltaikanlagen nicht privilegiert sind, wird für die Realisierung großflächiger Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Des Weiteren besteht nur für Anlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen nach § 32 (1) 1 EEG eine Vergütungsverpflichtung.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 einen Kriterienkatalog für die Zulassung von Photovoltaikanlagen beschlossen. Die Anlage ist gemäß dem Kriterienkatalog zulässig. Sie hat eine Größe von weniger als 5 ha und liegt nicht in einem Ausschlussgebiet. Es handelt sich um eine Agri-Photovoltaikanlage. Die Anlage ist von Wohngebieten aus nicht sichtbar und entwickelt keine Blendwirkung. Die Anlage dient der regionalen Wertschöpfung.

Das Vorhaben trägt dazu bei, das durch die Bundes- und Landesregierung geforderte Ziel der deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, zu erreichen.

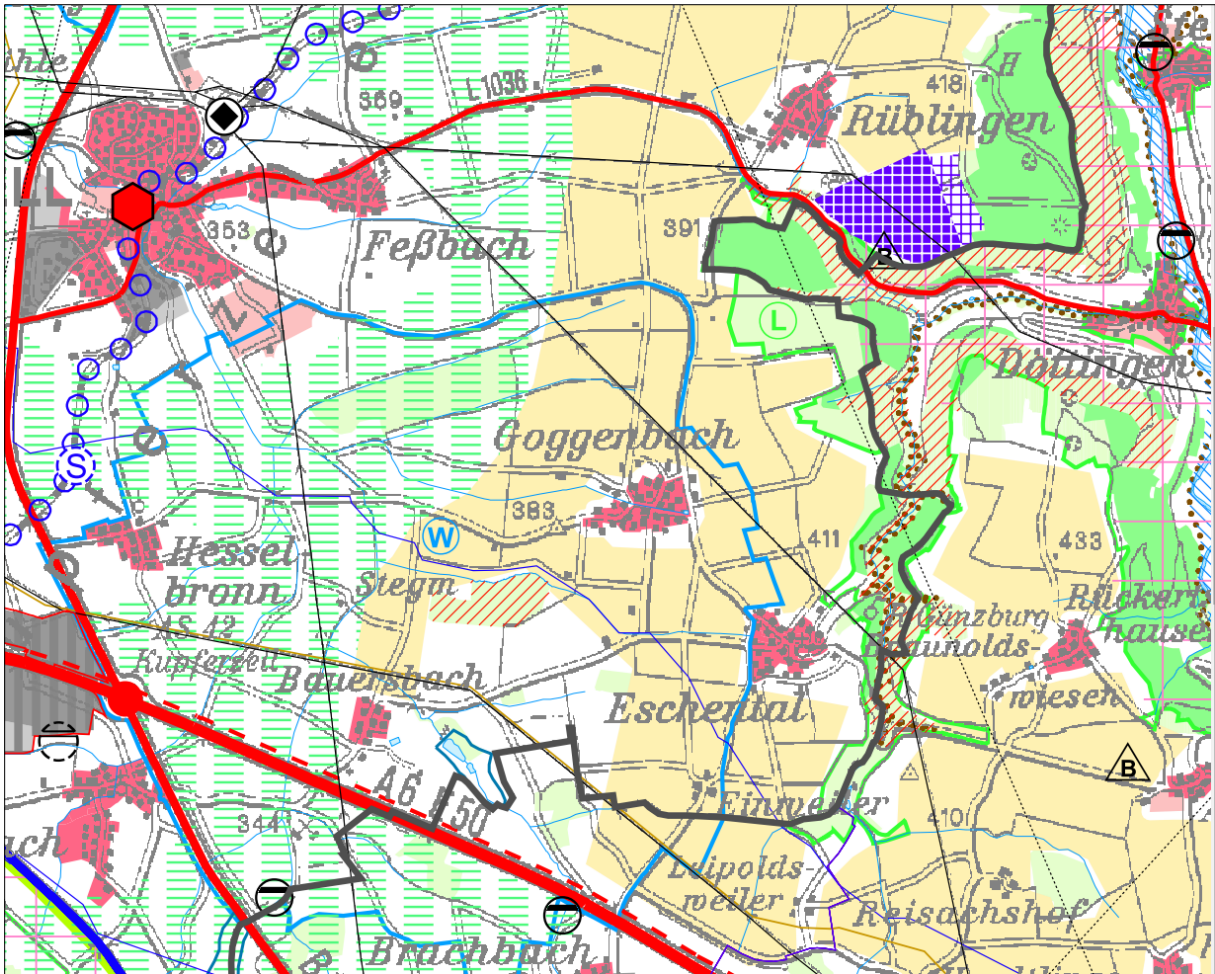
Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Photovoltaikanlagen und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Heilbronn-Franken.
- Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Ermittlung der Eingriffswirkung zur ausreichenden Beachtung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ und das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“.

### 1.1 Regionalplanung

Nach dem **Regionalplan** Heilbronn-Franken 2020 liegt das Gebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft.

*In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

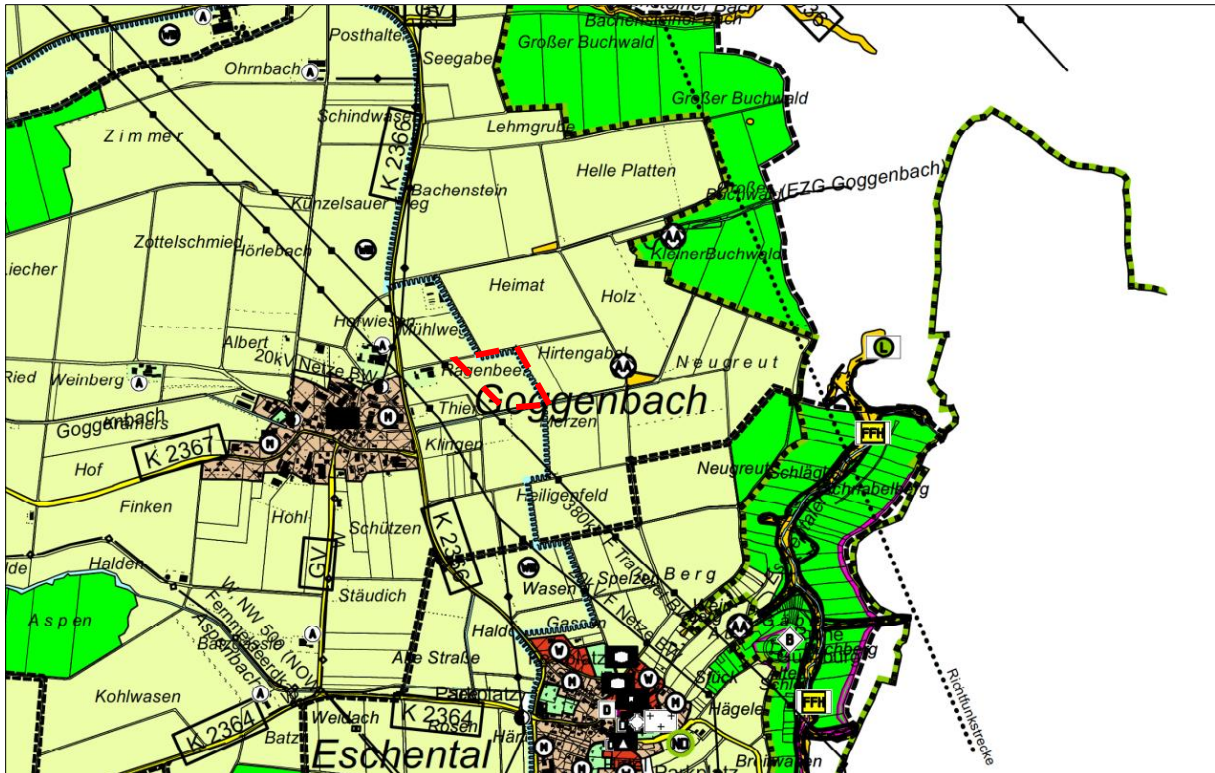


**Abb. 1:** Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken.

Die vorliegende Fläche ist aufgrund der geringmöglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sehr gut geeignet.

## 1.2 Flächennutzungsplan

In der 4. Fortschreibung des FNP des GVV Hohenloher Ebene ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.



**Abb. 2:** Auszug aus dem Flächennutzungsplan des GGV Hohenloher Ebene.

Das Plangebiet soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Die neue Flächendarstellung wird in der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

### 1.3 Schutzgebiete

Der östliche Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets „Kupfer, Kupferzell“, Zone III.



**Abb. 3:** WSG „Kupfer, Kupferzell“. Quelle: hokis (Landratsamt Hohenlohekreis).

## **2. PLANKONZEPT**

### **2.1 Bestand/Vorhabensbeschreibung**

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Acker genutzt. Im Osten und Westen schließen sich weitere Ackerflächen an. Im Westen liegt in einer Entfernung von ca. 150 m ein landwirtschaftlicher Betrieb und in einer Entfernung von ca. 200 m Goggenbach. Dazwischen verläuft eine Hochspannungsleitung. Im Norden und Süden grenzt jeweils ein Feldweg an, danach kommen weitere Ackerflächen.

Ein privater Investor plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Teilen des Flurstücks Nr. 142, Gemarkung Goggenbach. Hierfür wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulhöhen als auch die Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude, Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie der überbaubaren Grundstücksfläche.

Die Anlagengröße soll eine Fläche von 2,74 ha und ca. 30 Modulreihen umfassen. Die Module werden mit einer Neigung von ca. 20 Grad nach Westen und Osten ausgerichtet. Die Höhe der Module beträgt ca. 4,0 m.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über eine Trafostation auf dem Plangebiet und eine Elektro-Erdkabelverlegung zum Netzverknüpfungspunkt auf Flst. 142 ca. 50 m westlich des Plangebiets.

### **2.2 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung ist über die Kreisstraße K2366 und zwei Feldwege gewährleistet. Der Einspeisepunkt ins Stromnetz liegt in unmittelbarer Nähe auf Flst. 142.

### **2.3 Alternativenprüfung**

Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt.

Während des Betriebs der Anlage ist eine Nutzung der Fläche für Sonderkulturen (Beeren) vorgesehen. Durch die Extensivierung treten Regenerationseffekte für den Boden ein. Der Nitratreintrag verringert sich, was sich positiv auf das Grundwasser auswirkt. Die Begrünung der Fläche sorgt für eine Verbesserung der Durchlüftung des Bodens, die Wasserspeicherkapazität des Bodens erhöht sich. Die Begrünung der Flächen kann die Bodenerosion durch Wasser reduzieren.

Die Lage der Photovoltaikanlage ist mit geringstmöglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch die Höhenlage sind die Module nur von wenigen Stellen einsehbar. Aufgrund der geringen Höhe der Anlage in Verbindung mit teilweise verdeckenden Gehölzen werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemildert.

## 2.4 Räumlicher Geltungsbereich/Plandaten

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das folgende Flurstück: Gemeinde Kupferzell, Gemarkung Goggenbach: Flst. Nr. 142 teilweise.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets verteilen sich wie folgt:

<b>Flächenbilanz</b>		
Gesamtfläche des Plangebiets	2,74 ha	100 %
Sondergebiet	2,74 ha	100 %

## 3. PLANINHALTE

### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarmodulen sowie die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen und Solarmodulen notwendigen Nebenanlagen, wie etwa Transformatorenstationen. Unter den Solarmodulen ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung mit Sonderkulturen möglich, die landwirtschaftliche Nutzung wird zwingend festgesetzt.

### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Es sollen Rammfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von weniger als 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

### 3.3 Höhe der baulichen Anlagen

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen auf max. 4,0 m über Geländeoberkante, die Höhe erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt. Um die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 3,0 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

### 3.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Flächen werden durch eine Baugrenze festgelegt. Alle baulichen Anlagen, wie Solarmodule sowie für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme von Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

### **3.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden festgelegt:

- Verzicht auf Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.

- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Um Auswaschungen in den Boden und ins Grundwasser zu vermeiden, werden unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen ausgeschlossen.

- Anfallendes Oberflächenwasser ist ohne vorherige Sammlung über die bewachsene Bodenschicht zu versickern, um eine möglichst flächige Versickerung des Regenwassers zu ermöglichen.

## **4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden gemäß § 74 LBO örtliche Bauvorschriften erlassen. Die getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der Anlagen stellen Mindestanforderungen dar, um eine gewisse gestalterische Qualität zu sichern und den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

### **4.1 Gestaltung der baulichen Anlagen**

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Die baulichen Anlagen sind in ihrer Farbgebung durch die Verwendung von grauen oder anthraziten Farbtönen den Photovoltaikmodulen anzupassen.

### **4.2 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise**

In den Bebauungsplan wurden ergänzend Hinweise zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Denkmalschutz
- Erdaushub/Bodenschutz
- Altlasten
- Geotechnische Hinweise
- Grundwasserschutz
- Landwirtschaft
- Rückbauverpflichtung
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts
- Baugrunduntersuchung



## **5. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN**

Alle Kosten für die Erschließung, Ver- und Entsorgung des Plangebietes gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

## **6. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH**

### **6.1 Umweltbericht**

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wird parallel zum Bebauungsplan ein Umweltbericht durch das Büro Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt aus Öhringen erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist dieser beigelegt.

### **6.2 Grünplanung / Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Die grünordnerischen Belange des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Goggenbach“ sowie die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes (Entwurf vom xxx) vom Büro Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt aus Öhringen abgehandelt. Der Umweltbericht ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Nach der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bezüglich des Eingriffs sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, sowie für die nicht zu vermeidenden Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, die im Bebauungsplan durch entsprechende textliche Festsetzungen umzusetzen sind.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, die im Bebauungsplan übernommen bzw. festgesetzt wurden, haben darüber hinaus auch städtebaulich eine wichtige Funktion zur Einbindung und Gestaltung des Plangebietes. Ebenso soll das Plangebiet durch die grünplanerischen und städtebaulichen Festsetzungen in die umgebende Landschaftsstruktur eingefügt werden.

### **6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

- Versiegelung des Bodens auf das unbedingt notwendige Maß. Falls eine Befestigung der Zufahrt, im Rahmen des Zulässigen, erforderlich wird, ist ein wasserdurchlässiger Belag, z.B. Schotterrasen zu verwenden.
- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker nicht zulässig.
- Zum Schutz nachtaktiver Tiere wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.
- Zur gestalterischen Anpassung an die Photovoltaikmodule sind für die baulichen Anlagen nur gedeckte Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zugelassen.

#### **6.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags kann durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Abfallstoffe, die in der Bauphase anfallen, sind durch die Baubetriebe fachgerecht zu entsorgen.

Beim Betrieb der Anlage besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch in den Transformatoren enthaltene wassergefährdende Stoffe. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der AwSV auszurüsten, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindern. Weitere Emissionen oder Abwässer sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Das anfallende Oberflächenwasser wird versickert.

#### **6.5 Licht- und Blendwirkungen**

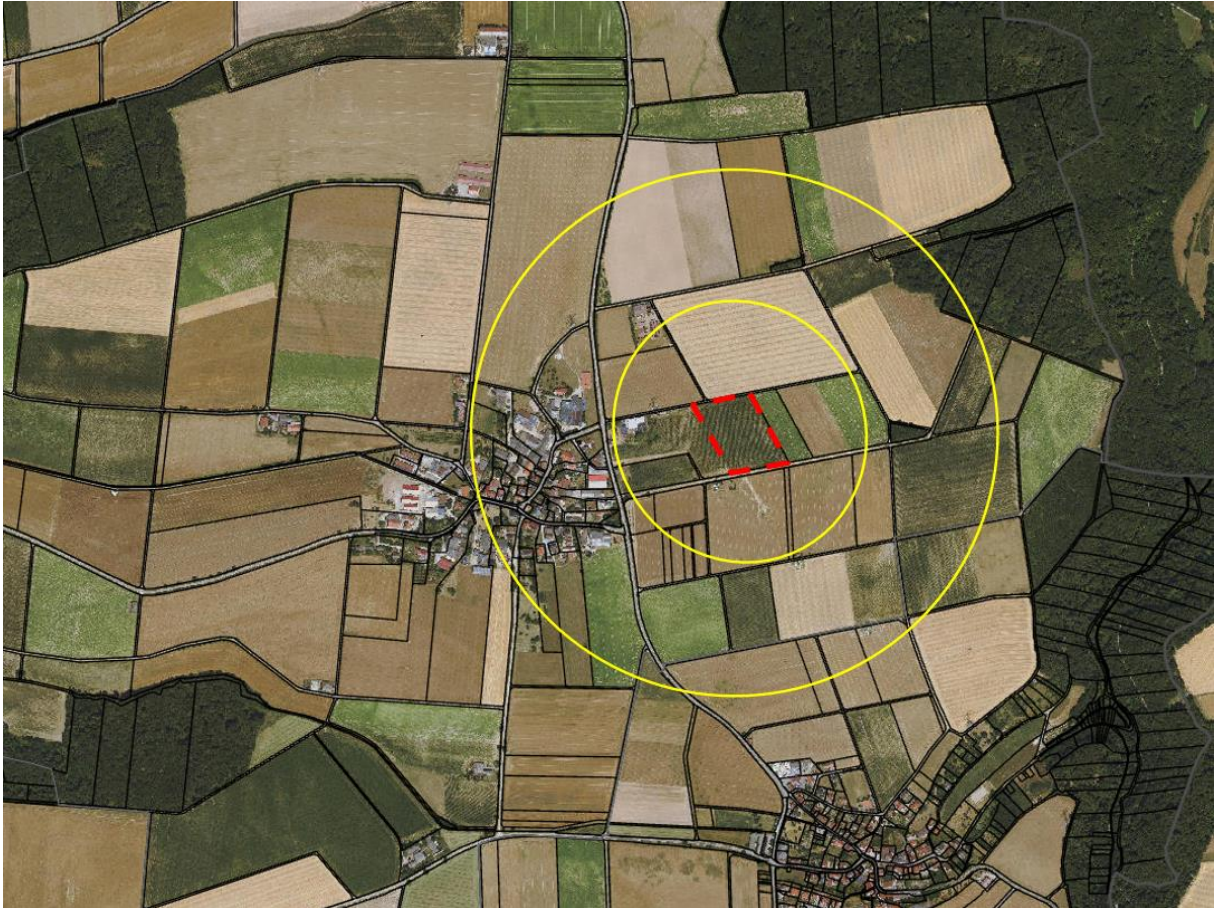
Mögliche Blendwirkungen der Photovoltaikmodule wurden in einer „Beurteilung von Blendwirkungen“ erarbeitet (Büro Roland Steinbach, vom xx.xx.2022). Generell gehen von Photovoltaikmodulen Lichtemissionen durch Reflexion des Sonnenlichts aus. Fachliche Grundlage zur Beurteilung von Blendwirkungen die von Photovoltaikanlagen ausgehen können, sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ (Stand 3.11.2015).

Dabei kann bei der Beurteilung von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z.B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.

Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.



**Abb. 9:** Lage des geplanten Solarparks (rot) mit 200 m- und 500 m-Radius.

Der Ortsrand von Goggenbach liegt ca. 200 m westlich der Anlage (entlang der Kreisstraße K2366). Die Situation ist daher vergleichbar mit der Kreisstraße. Lediglich die letzte Modulreihe im Westen kann in den Morgenstunden zeitweise die Sonnenstrahlen Richtung Ortsrand reflektieren. Aufgrund der geringen Größe einer einzelnen Modulreihe und der Entfernung zur Anlage ist eine Blendwirkung nicht anzunehmen. Zudem geht der Blick nach Osten dann in Richtung der Sonne, die selbst eine Blendwirkung entfaltet.

Das Anwesen ca. 100 m östlich der Anlage ist teilweise durch einen Erdwall von der Anlage abgeschirmt. Zudem weisen die Betriebsgebäude in Richtung der Anlage keine schutzwürdigen Räume auf. Der Aussiedlerhof, der in einer Entfernung von ca. 340 m im Nordwesten fast auf gleicher Geländehöhe wie die Anlage liegt, ist ebenfalls nicht betroffen. Für die auf die Anlage einfallenden Sonnenstrahlen gilt das physikalische Gesetz „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“. Gemäß Anlage 2 der LAI-Hinweise dominiert bei einer sehr tief stehenden Sonne (streifender Einfall) der direkte Blick in die Sonne die Blendwirkung. Erst ab einem Differenzwinkel von ca.  $10^\circ$  kommt es zu einer zusätzlichen Blendung durch das Modul. Bei einem Einfallswinkel von  $10^\circ$  oder mehr werden die einfallenden Strahlen ab einer Entfernung von 100 m um mehr als 15 m nach oben abgelenkt.

Gemäß Regionalplan 2020 des Regionalverbandes Heilbronn-Franken und Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hohenloher Ebene sind hier keine Siedlungsflächen für Wohnen und Mischgebiet oder Industrie und Gewerbe vorgesehen. Diese Flächen sollen von der Bebauung freigehalten werden.

Für Eschental lässt sich eine Blendwirkung aufgrund der Entfernung von mehr als 700 m zu der geplanten Anlage grundsätzlich ausschließen. Zudem liegt Eschental höhenmäßig tiefer als die Anlage und zudem im Süden. In diese Richtung werden die Sonnenstrahlen von der Anlage nicht reflektiert.

Für die Kreisstraße K2366 ist eine Blendwirkung ebenfalls auszuschließen. Die Straße liegt am Ortseingang von Goggenbach von Kupferzell her kommend auf eine Höhe von ca. 391 m ü.NN und am Ortsausgang bei ca. 385 ü.NN. Die Photovoltaikanlage befindet sich auf einer Höhe von ca. 400 m ü.NN. Steht die Sonne im Süden oder Westen werden die Strahlen gemäß dem Gesetz „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“ wieder nach oben abgelenkt, und können nicht auf die tiefer liegende Kreisstraße treffen. Lediglich wenn die Sonne im Osten und Südosten höher als 20° über der Horizontale steht, und über die Anlage streicht, ist es möglich, dass die Strahlen etwas nach unten abgelenkt werden. Dies betrifft jedoch nur die letzte Modulreihe im Westen, da die anderen Modulreihen jeweils durch die gegenüberliegenden Module abgeschirmt werden. Die Kreisstraße verläuft zudem von Nord nach Süd, so dass der Blick der Verkehrsteilnehmer nicht nach Osten in Richtung der PV-Anlage geht.

## **6.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energien und wirkt so dem Klimawandel entgegen.

## **6.7 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Das Vorhaben ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit Emissionen verbunden.

## **6.8 Ausgleichsmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:

Der Eingriff beim Umweltbelang Boden wird durch Maßnahmen beim Umweltbelang „Pflanzen und Tiere“ kompensiert.

Der Eingriff beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebiets ausgeglichen:

Ansaat einer privaten Grünfläche mit Saatgut gesicherter Herkunft als Glatthaferwiese (Fettwiese/Frischwiese). Die Fläche ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist auf der privaten Grünfläche nicht zulässig.

## 6.9 Artenschutz und Biotopverbund

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Erfassung planungsrelevanter Tierartengruppen wurde im Frühjahr/Sommer 2022 durchgeführt (AWL DIETER VEILE: „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Goggenbach“ vom Juli 2022).

### *Vögel:*

Im Untersuchungsgebiet wurden 7 Vogelarten (Aaskrähne, Elster, Mehlschwalbe, Ringeltaube, Mäusebussard, Rotmilan und Star) als Nahrungsgäste oder im Überflug nachgewiesen, davon traten keine Arten als Brutvögel in Erscheinung. Zwei Brutvogelarten (Feldlerche, Schafstelze) kommen außerhalb des Untersuchungsgebiets vor, deren Nester befanden sich jedoch außerhalb der Wirkzone der geplanten Anlage. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört oder dahingehend beeinträchtigt, dass der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert wird. Bezüglich Vogelarten werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

### *Europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlinge:*

Von diesen Arten/Artengruppen waren keine Individuen zu verzeichnen. Bezüglich ihnen werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

### *Bewertung des Vorhabens bzgl. des landesweiten Biotopverbunds und der Natura 2000-Gebiete:*

Die diesen Planungen zugrundeliegenden Arten sind in dem für sie möglicherweise vorhabensrelevanten Plangebiet (gilt anhand der Wirkfaktoren gemäß Kap. 4 für Reptilien, Schmetterlinge, Zielarten) oder Untersuchungsgebiet (gilt anhand der Wirkfaktoren gemäß Kap. 4 für Vögel) nicht vertreten. Eine Ausnahme stellte der Rotmilan dar, der sich einmalig im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufhielt. Die Funktionen des Biotopverbunds werden durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt.

## **7. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB)**

### **7.1 Vorbemerkung**

Die östlich des Teilorts Kupferzell-Goggenbach gelegene Fläche soll mit dem Bebauungsplan „Solarpark Goggenbach“ als Fläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden können. Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Feldweg, der gegenwärtig bereits der Erschließung der Grundstücke dient.

**Planziel** des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gemäß § 11 (1) und (2) BauNVO1990. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,74 ha.

### **7.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Goggenbach“ ist gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ebenfalls durchzuführen. Es werden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, Faunistisches Gutachten etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogener Informationen werden durch die Ämter der Gemeinde Kupferzell sowie die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

**7.3 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:**

Frühzeitige Beteiligung (gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB):

- xxx

Beteiligung (gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB):

- xxx

#### **7.4 Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ist unter den derzeitigen Voraussetzungen davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin ackerbaulich genutzt wird. Das Vorhaben dient der Absicherung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Die Lage der Photovoltaikanlage ist mit geringstmöglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch die Höhenlage sind die Module nur von wenigen Stellen einsehbar. Innerhalb der Goggenbacher Gemarkung bietet das Planungsgebiet einen Standort zur Nutzung erneuerbarer Energien, bei gleichzeitig möglichst geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Bei Durchführung der Planung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Umweltbelange.



## 8. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER

Roland Steinbach, Zum Buschfeld 5, 74613 Öhringen

Öhringen, den \_\_\_\_\_

Roland Steinbach

Aufgestellt:

Kupferzell, den \_\_\_\_\_

Christoph Spieles (Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Siegel